



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
VORSITZENDER DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Regionale Planungsstelle Mittelthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

E-Mail: regionalplanung-mitte@tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
300.23-8104-02.03-1
vom 14.10.2019

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
04.02.2020

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen der Anhörung/öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Regionalplan Mittelthüringen

Bezug: Unterlagen gemäß Veröffentlichung unter www.regionalplanung.thueringen.de
(Beschluss-Nr.: PLA 01/328/2020)

Mit Schreiben vom 14.10.2019 wird dem Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen die Möglichkeit gegeben, im Zeitraum vom 07.11.2019 bis 10.02.2020 zum o.g. Regionalplanentwurf einschließlich Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Nach Prüfung und Beratung der vorgelegten Unterlagen ergehen seitens der RPG Südwestthüringen folgende Einwendungen, Anregungen und Hinweise:

1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation

G 1-4

Was diesen Grundsatz zur Sicherung der Daseinsvorsorge in bestimmten Orten in Ergänzung bestehender Zentraler Orte anbelangt, wird Qualifizierungsbedarf im Hinblick auf folgende Aspekte gesehen:

- Es sollte durchgängig aufgezeigt werden, zu welchen politischen Gemeinden die genannten Orte gehören (Systematik).
- Da neben diesen überwiegend nicht zu den Zentralen Orten gehörenden Siedlungen auch Ortsteile von höherstufigen Zentralen Orten wie Erfurt, Arnstadt und Ilmenau aufgeführt werden, sollte klargestellt werden, welche Kriterien/Indikatoren in Ansatz gebracht werden, um einschätzen zu können, wann die Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten möglicherweise gefährdet wird.

G 1-5

Hier sind Ausführungen zum „Biosphärenreservat Thüringer Wald“ enthalten. Das Biosphärenreservat liegt inmitten des „Thüringer Waldes“, wozu aber keinerlei Aussagen im Abschnitt 1.1 erfolgen. Ein entsprechender Plansatz (einschl. Begründung) zum „Thüringer Wald“ als regionsübergreifender Landschafts-, Lebens- und Wirtschaftsraum sollte aufgenommen werden, der auch auf das Kooperationserfordernis in diesem Raum verweist.

Landratsamt Hildburghausen • Landrat Thomas Müller • Vorsitzender des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302 • E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: ww.regionalplanung.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest/ds/index.asp Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

G 1-7

Im Plansatz wird hinsichtlich der Raumstrukturtypen „Raum um den Kyffhäuser“ und „Mittlerer Thüringer Wald/Hohes Thüringer Schiefergebirge“ auf das gemeindliche Kooperationserfordernis zur Behebung von Entwicklungshemmnissen verwiesen. In der zugehörigen Begründung sollten diese spezifischen Probleme und Hemmnisse konkreter benannt werden. Zudem sollte die Steuerungsabsicht des Plansatzes klarer aufgezeigt werden. Geht es schwerpunktmäßig um spezifische Entwicklungserfordernisse dieser beiden regionsübergreifenden Raumstrukturtypen oder um das Kooperationserfordernis in diesen Räumen und darüber hinaus.

1.2.1 Oberzentren**G 1-9, G 1-10, G 1-11**

Die Plansätze sollten überarbeitet oder in den Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur (entsprechende Unterabschnitte) eingearbeitet werden.

Begründung:

Die Inhalte der Plansätze (einschl. Begründung) beziehen sich auf Einrichtungen der Sozialen Infrastruktur. Wenn jedoch, wie zu vermuten, damit die Absicht verbunden sein soll, die oberzentralen Funktionen Erfurts zu stärken, sind die Plansätze auch so zu formulieren. Ansonsten ist eine Einordnung in den Abschnitt 3.3 sinnhafter.

1.2.2 Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums**G 1-12, G 1-13, G 1-14**

Die Plansätze sollten überarbeitet oder in den Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur (entsprechende Unterabschnitte) eingearbeitet werden.

Begründung:

Die Inhalte der Plansätze (einschl. Begründung) beziehen sich auf Einrichtungen der Sozialen Infrastruktur. Wenn jedoch wie zu vermuten damit die Absicht verbunden sein soll, die oberzentralen Funktionen Gothas und Weimars zu stärken, sind die Plansätze auch so zu formulieren. Ansonsten ist eine Einordnung in den Abschnitt 3.3 sinnhafter.

1.2.3 Mittelzentren**G 1-16, G 1-17, G 1-18**

Die Plansätze sollten überarbeitet oder in den Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur (entsprechende Unterabschnitte) eingearbeitet werden.

Begründung:

Die Inhalte der Plansätze (einschl. Begründung) beziehen sich auf Einrichtungen der Sozialen Infrastruktur. Wenn jedoch wie zu vermuten damit die Absicht verbunden sein soll, die Mittelzentren zu stärken, sind die Plansätze auch so zu formulieren. Ansonsten ist eine Einordnung in den Abschnitt 3.3 sinnhafter.

1.2.4 Grundzentren

Es wird empfohlen, die Grundzentren des aktuell gültigen Regionalplans im vorliegenden Regionalplanentwurf von Mittelthüringen als Plansatz aufzunehmen. Vorgeschlagen wird, das Instrument des zeitlich befristeten Ziels der Raumordnung zu nutzen, um die bestehenden Grundzentren solange verbindlich zu sichern, bis neue Grundzentren durch LEP-Änderung bestimmt worden sind. Dementsprechend sind auch die Karten 1-1 Raumstruktur und 3-1 Verkehr hinsichtlich der zeitlich befristeten Verbindlichkeit der Grundzentren als Ziel der Raumordnung zu ändern.

Begründung:

In den angeführten „Brückensätzen“ ist der geforderte Sachverhalt zwar angeführt, erzielt aber keinerlei Verbindlichkeit. Da nicht klar ist, wann die LEP-Änderung bezüglich der Ausweisung der Grundzentren erfolgt, sollten die derzeit gültigen Grundzentren auch im geänderten Regionalplan als Ziel aufgenommen werden. In der Karte 1-1 wird bezüglich Grundzentren und Grundversorgungsbereiche auf den „Regionalplan Mittelthüringen 2011“ abgestellt. Im Falle der Verbindlichkeit des neuen Regionalplans Mittelthüringen wäre dieser Verweis unwirksam.

Karte 1-1 Raumstruktur

Die dargestellten „Grundversorgungsbereiche“ sollten gestrichen werden.

Begründung:

Da im Regionalplanentwurf keine verbalen Aussagen zu Grundversorgungsbereichen enthalten sind, sollten in Karte 1-1 auch keine kartografischen Festsetzungen erfolgen. Zudem sollte geprüft werden, ob vor dem Hintergrund zwischenzeitlich erfolgter Gemeindeneugliederungen und damit einhergehender Veränderungen in der Gebietskulisse die Ausweisung von Grundversorgungsbereichen mit Stand 2011 noch sinnvoll und steuerungsrelevant ist.

In der Karte ist die Bezeichnung von „Tabarz“ zu ändern in „Bad Tabarz“ (*Richtigstellung*).

2.2 Sicherung des Kulturerbes**Karten 2-1 bis 2-8**

Die Farbgebung für die in den genannten Karten bestimmten Schutzzonen (Zone I und III) entspricht nicht der zwischen den Planungsregionen abgestimmten Variante.

3.1.1 Schienennetz**G 3-13, G 3-18, Z 3-1, G 3-47**

Im Zusammenhang mit diesen Plansätzen ergeht der Hinweis, dass der Bahnhof Rennsteig mit Eingemeindung von Schmiedefeld in die Stadt Suhl nunmehr zur Planungsregion Südwestthüringen gehört.

3.1.3 Netz des öffentlichen Verkehrs**G 3-38**

Was die in diesem Plansatz aufgeführten Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs

- Bad Tabarz – (Brotterode)
- Ohrdruf – (Oberhof)
- Ilmenau – (Bahnhof Rennsteig – Suhl – Oberhof)

betrifft, wird seitens der RPG Südwestthüringen Abstimmungsbedarf gesehen. Zu diesen Relationen liegen uns keine Informationen für eine entsprechende Aufnahme in den Regionalplan Südwestthüringen vor.

G 3-43

Satz 2 und 3 von G 3-43 (einschl. Begründung) sollten hier gestrichen und als eigenständiger Plansatz (einschl. Begründung) unter 3.1.6 Radverkehr aufgenommen werden (siehe Anregung zu 3.1.6 Radverkehr).

Begründung:

Satz 1 des Plansatzes bezieht sich auf mehrere Möglichkeiten zur Gestaltung der Umsteigepunkte. Diese sollten in der Begründung ausführlicher dargelegt werden.

Das Thema/die Einbeziehung von Radverkehr ist unstrittig, sollte aber insbesondere im Abschnitt 3.1.6 Radverkehr (als eigenständiger Plansatz) enthalten sein. In G 3-43 sollte dann ein Querverweis zu diesem neuen Plansatz enthalten sein.

3.1.6 Radverkehr

Der im Brückensatz enthaltene Verweis auf „Kap. 4.6.3“ sollte geändert werden auf „**Abschnitt 4.6.3**“ (Richtigstellung).

Der letzte Satz des Brückensatzes sollte gestrichen und mit Blick auf die Anregung zu G 3-43 als eigenständiger Plansatz (einschl. Begründung) aufgenommen werden.

Begründung:

Die Formulierung des Anliegens sollte als Plansatz erfolgen, da damit eine Bindungswirkung erzielt wird. Mit der Streichung des Anliegens aus G 3-43 (3.1.3 Netz des Öffentlichen Verkehrs) und der Einordnung eines Plansatzes unter 3.1.6 Radverkehr ist das Anliegen klarer dargestellt.

3.2.1 Energieversorgung

Z 3-3

Die Zielfestlegung zur Ausweisung des in der Raumnutzungskarte bestimmten Standortes unmittelbar nördlich des Rennsteiges für ein Oberbecken eines möglichen Pumpspeicherkraftwerkes ist in einen Grundsatz der Raumordnung umzuwandeln.

Begründung:

In Anbetracht bestehender standörtlicher Alternativen sowie der Tatsache, dass das in den Jahren 2013 - 2015 durchgeführte Raumordnungsverfahren lediglich ein projektbezogenes Vorprüfverfahren darstellt – welches mit der Zielfestlegung einen verbindlichen Charakter (letztabgewogen) erhält, ohne dass mit der Zielfestlegung auch die in der Landesplanerischen Beurteilung bestimmten Maßgaben zur raumverträglichen Gestaltung enthalten sind –, ist eine Zielfestlegung nicht gerechtfertigt. Auch aus aktueller energiepolitischer Sicht sowie im Sinne der Offenhaltung von Entwicklungsmöglichkeiten in diesem sensiblen Bereich des Thüringer Waldes sollte der Standortraum für ein mögliches Oberbecken flexibler definiert werden (im Sinne der Einbeziehung von Alternativen).

Darüber hinaus ist mit Bezug zur standörtlichen Einordnung eines Oberbeckens eine gleichwertige Alternativenprüfung zwingend notwendig. Die vormalige Begründung zur Ausscheidung des sogenannten Nordbeckens ist sachlich nicht nachvollziehbar, da diese Variante eine deutlich geringere Beeinträchtigung von einem Ziel der Raumordnung (Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47 – Einzugsgebiet der Talsperren Tambach-Dietharz, Schmalwasser und Ohratalsperre sowie weiterer Gebiete – vgl. Z 4-1, Regionalplan Mittelthüringen) und weiteren raumordnerischen Erfordernissen (regionsüberschreitend z.B.: besonders bedeutsamer, unzerschnittener, störungsarmer Raum Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmershof, Georgenthal und Oberhof – vgl. G 4-3, Regionalplan Mittelthüringen und G 4-4, Regionalplan Südwestthüringen) zur Folge hätte. Eine ausschließliche Fixierung auf einen Oberbeckenstandort unmittelbar nördlich des Rennsteiges bewertet die RPG Südwestthüringen als eine Fehlbeurteilung von Zielen der Raumordnung hinsichtlich ihrer großräumigen Betroffenheit und ihrer standortbezogenen Wirksamkeit.

Die Planungsregion Südwestthüringen ist vom möglichen Bau des Oberbeckens (einschließlich Baustelleneinrichtungen) für ein Wasserspeicherkraftwerk Schmalwasser regionsübergreifend mittelbar betroffen. Dies bezieht sich auf folgende raumordnerische Erfordernisse:

- *Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-57 - Zentraler Thüringer Wald nordwestlich Suhl / Oberhof (Z 4-1, Regionalplan Südwestthüringen),*
- *besonders bedeutsamer, unzerschnittener, störungsarmer Raum Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmershof, Georgenthal und Oberhof (G 4-4, Regionalplan Südwestthüringen) – mit 135,58 km² zweitgrößter Raum in Thüringen – und*

- Vorbehaltsgebiet *Tourismus und Erholung* „Thüringer Wald“ (G 4-27 und G 4-28, Regionalplan Südwestthüringen) einschließlich Regional bedeutsame Tourismusorte (Z 4-7 und G 4-37, Regionalplan Südwestthüringen) sowie *Touristische Infrastruktur* (G 4-38, Regionalplan Südwestthüringen).

Diese raumordnerischen Erfordernisse spiegeln sich im Wesentlichen auch im Entwurf des Regionalplanes SWT (Stand 2018) wider.

Letztlich ist davon auszugehen, dass sich die Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Untersuchung (2012/2013) des ursprünglich geplanten Pumpspeicherkraftwerkes des Vorhabenträgers TRIANEL mittlerweile zumindest in Teilen signifikant geändert haben und entsprechend neu geprüft werden müssten. Auch dieser Fakt erfordert die Ausweisung als Grundsatz der Raumordnung.

3.3 Soziale Infrastruktur

Die in diesem Abschnitt formulierten Plansätze wurden wortgleich aus dem RP MT 2011 übernommen. Festlegungen zu berufsbildenden Schulen, Musikschulen und Bibliotheken erfolgen nicht. Es sollte geprüft werden, ob dazu raumordnerische Regelungen aufgenommen werden. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass nicht auf Einrichtungen, sondern vielmehr auf deren überörtliche Funktionalität mit dem Versorgungsbedarf abgestellt wird.

G 3-78

In diesem Plansatz sollte der Begriff „Orte mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion“ geändert werden in „Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen“ (*Richtigstellung*).

G 3-82

Dieser Plansatz sollte gestrichen werden.

Begründung:

Kinos und Lichtspielhäuser sind zwar wichtige Komponenten der Kultur, aber keine Einrichtungen, die der Bindungswirkung raumordnerischer Erfordernisse unterliegen.

4.6 Tourismus und Erholung

Für den gesamten Abschnitt sollte eine Prüfung

- betreffs der korrekten Bezeichnung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung in Plansätzen und Begründungen,
 - betreffs der Verwendung von fachplanerischen und raumordnerischen Begriffen (z.B. G 4-27 Tourismusgebiete – Vorbehaltsgebiete),
 - betreffs der verwendeten Begriffe Tourismusgemeinden – Tourismusorte – Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen – Orte mit überregional bedeutsamen Tourismusfunktionen – Orte mit einer überörtlich bedeutsamen Schwerpunktfunktion
- erfolgen.

Bezeichnungen, Begriffe und Ziele von Marketingstrategien und –konzepten sollten nicht zu Plansatzqualitäten gemacht werden. Dies sind ausschließlich Begriffe/Konzepte der Fachplanungen. Beabsichtigte Inhalte sollten eine regionalplanerische Qualität (Mehrwert) haben (z.B. G 4-26: Leitprodukte, G 4-27: Leuchtturm, Tourismusdestination).

4.6.1 Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung

G 4-21

Es sollte bei der Aufzählung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung eine Korrektur beim Thüringer Wald erfolgen:

„Thüringer Wald mit Rennsteig (**einschließlich Biosphärenreservat Thüringer Wald**) / Thüringer Schiefergebirge“ (*Richtigstellung*)

Begründung zu G 4-21

Hier sollten die Bezeichnungen der Vorbehaltsgebiete mit den Bezeichnungen aus dem Plansatz übereinstimmen – Ilmtal ... und Thüringer Wald ... (*Korrekturen*).

Zudem sollten beim „Thüringer Wald ...“ in Satz 2 folgende Änderungen/Ergänzungen vorgenommen werden:

- „...regionsübergreifenden Reisezieles (**Südwest- und Ostthüringen**) ...“ (*Klarstellung*),
- betreffs der Bezeichnung des Biosphärenreservates ist „Vessertal“ zu streichen (*Richtigstellung*).

Ausführungen zum „Thüringer Schiefergebirge“ sollten aufgenommen werden (*fehlen bisher*).

G 4-22

Die hier erwähnten Kooperationen des Geoparks Inselsberg – Drei Gleichen sowie des Thüringer Waldes sollten in Form separater Plansätze im Abschnitt 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollten die Inhalte des Plansatzes und der Begründung miteinander abgeglichen werden (z.B. ist Erfurt nur in der Begründung erwähnt).

G 4-27

Der Plansatz sollte inhaltlich und hinsichtlich verwendeter Begriffe überarbeitet werden. Oberhof ist gemäß LEP Thüringen 2025, 4.4.2 Z „überregional bedeutsames Zentrum für die Tourismus- und Sportentwicklung im Thüringer Wald“. Beim „Großen und Kleinen Inselsberg“ sollte der Bezug zum „Geopark Inselsberg – Drei Gleichen hergestellt werden (nicht „Tourismusdestination“) und somit ein Querverweis zu einem entsprechenden Plansatz (siehe Anmerkung zu G 4-29).

Begründung:

In Plansatz und Begründung wird nur Bezug zum „Thüringer Wald“ genommen, weder das Biosphärenreservat Thüringer Wald noch das Thüringer Schiefergebirge und der Rennsteig werden erwähnt (auch keine Querverweise zu anderen Plansätzen). Oberhof nur auf ein Wintersportzentrum zu reduzieren ist nicht sachgerecht, insbesondere mit Blick auf diverse Konzepte/Maßnahmen des Freistaates und des Regionalverbundes Thüringer Wald. Zum Geopark Inselsberg – Drei Gleichen werden keine Ausführungen gemacht.

G 4-29

Der Plansatz sollte hier gestrichen und in den Abschnitt 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation integriert werden.

Begründung:

Der Geopark Inselsberg – Drei Gleichen und der Geo-Naturpark Saale-Unstrut-Triasland sind keine eigenständigen Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung. Vielmehr resultieren ihre Potentiale/Entwicklung für den Tourismus durch Kooperationen mit diversen Akteuren.

4.6.2 Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen

Der gesamte Abschnitt sollte geprüft und überarbeitet werden. Sowohl Plansatzinhalte als auch (raumordnerische) Begriffe/Definitionen stehen teilweise im Widerspruch zu landesplanerischen Vorgaben und Abstimmungen zwischen den vier Regionalen Planungsstellen bzgl. Methodik zur Ausweisung von „Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen“ und der Zuweisung von „spezifischen Funktionen“. Zudem werden zentralörtliche Aufgaben mit „Tourismusfunktionen“ vermischt. Das betrifft z.B.:

G 4-30, G 4-31, G 4-32

Die Plansätze beziehen sich auf Tourismusfunktionen von Zentralen Orten höherer Stufe. Die „touristischen Aufgaben“ dieser Orte (z.B. Erhaltung/Aufwertung Ortsbilder, Verkehrsanbindung, Gastronomie, Hotellerie) sollten bereits im Abschnitt 1.2 Zentrale Orte konkret aufgenommen werden. Querverweise zu spezifischen Funktionen (Natur-/Aktivtourismus, ...), die dann im Abschnitt 4.6.2 festzulegen sind, sollten entsprechend ergänzt werden.

Was die Verwendung, die Definition und den räumlichen Umgriff von Begriffen wie „Thüringer Städtekette“, „Städte mit Bedeutung für Kultur- und Städtetourismus“ und „Impulsregion“ anbelangt, sollte eine Prüfung erfolgen. So gibt es die raumordnerische Kategorie „Städte mit Bedeutung für den Kultur- und Städtetourismus“ nicht mehr.

Die Plansatzformulierung und Begründung von G 4-32 ist bzgl. Tourismusfunktion unklar. Welche Bedeutung hat Sömmerda und wofür?

Z 4-9

Prüfung der Plansatzformulierung betrifft folgende Aspekte:

- Verwendung der Begriffe „Gemeinde“, „Kernort“, „Ortsteil“,
- die Tourismusfunktion kann nur einer „Gemeinde“ zugewiesen werden,
- Aussage, welche Gemeinden zugleich Grundzentren sind, fehlt,
- Bezeichnungen/Gemeinden stimmen teilweise nicht mit kartografischen Darstellungen der Karte 4-2 überein.

G 4-33 (einschl. Begründung)

Prüfung betrifft:

- korrekter Verwendung von Begriffen
- Abgleich der Formulierungen von Plansatz und Begründung (in der Begründung sind die spezifischen Funktionen klar benannt und sollten auch im Plansatz entsprechend verwendet werden)
- Abgleich mit kartografischen Aussagen/Darstellungen der Karte 4-2

G 4-35

Der Plansatz sollte gestrichen und in G 4-27 eingearbeitet werden.

Begründung:

Der „Thüringer Kräutergarten/Olitätenland“ ist eine Waldregion im Thüringer Schiefergebirge. Die genannten Entwicklungsabsichten sollten in das entsprechende Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung eingearbeitet werden. Im Abschnitt 4.6.2 geht es um „Gemeinden mit überörtlich bedeutenden Tourismusfunktionen“.

4.6.3 Touristische Infrastruktur

G 4-37

Der letzte Satz des Plansatzes sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die Beschilderung von Wegen ist keine regionalplanerische Aufgabe, vielmehr sollte Bezug auf die touristische Wegeinfrastruktur genommen werden.

G 4-38 (einschl. Begründung)

Hierzu sollte eine Prüfung der verwendeten Begriffe erfolgen (Fachplanung – Regionalplanung). Zudem sollte ein Abgleich der Formulierungen von Plansatz und Begründung erfolgen (in Begründung Mountainbike-Netz, aber im Plansatz keine Aussagen).

G 4-39 (einschl. Begründung)

Auch hier sollte ein Abgleich der Formulierungen von Plansatz und Begründung erfolgen (Bezeichnung der Wege).

G 4-40 (einschl. Begründung)

Prüfung betrifft:

- korrekter Verwendung von Begriffen
- Aufnahme von TOP-B-Routen (bisher nur Top-A-Routen dargestellt).

- Letzter Satz in Absatz 3 der Begründung sollte gestrichen oder umformuliert werden (Plansatzqualität hier nicht angebracht!, Verweis auf G 4-37 nicht korrekt).

Begründung G 4-41

Die Begründung ist zu überarbeiten. Es sollte klargestellt werden, welche Seen als „Erfurter Seen“ bezeichnet werden und evtl. auf bestehende oder geplante Entwicklungen z.B. auf Basis von REK verwiesen werden. Gehört der Alperstedter See zu den o.g. Seen?

Betreffs Camping- und Wohnmobilanlagen und die Kombination mit Wassersporttourismus werden keine Ausführungen gemacht.

Beim Wasserwandern gibt es nicht nur „Ausstiegsstellen“. Was ist mit „entsprechenden Infrastrukturen“ gemäß Plansatz? Die Formulierungen sollten geprüft werden.

Karte 4-2

Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion (Z):

Gemäß Z 4-9 ist die gesamte Gemeinde darzustellen (keine Vermischung von Gemeinde, Kernort, Ortsteil).

In Legende:

Korrekte Verwendung von Begriffen, Abgleich mit Regionalplandtext („spezifische **Funktionen**“, „Kultur und Städte“, ...).

Allgemeine Hinweise

Für den gesamten RP-Entwurf sollte eine Prüfung hinsichtlich einer einheitlichen, korrekten und nachvollziehbaren Verwendung von Begriffen wie

- grenzüberschreitend / länder- und regionsübergreifend (siehe u.a. G 4-25)
- (Nationaler) Geopark Inselsberg – Drei Gleichen (siehe Abschnitt 4.6) erfolgen.

Bei Gemeinden/Städten, die außerhalb der Planungsregion Mittelthüringen liegen sollte die zugehörige Region bzw. das zugehörige Bundesland ergänzt werden (z.B.: Bad Salzungen (Planungsregion Südwestthüringen), Burgenlandkreis (Sachsen-Anhalt)).

Müller

Vorsitzender des Planungsausschusses

Landrat